

Die Verträge der Filmcrew

Filmprojekt

Titel, Produktionsnummer, Regisseur, unmittelbarer Vorgesetzter.

Art und Dauer der Mitwirkung,

Exklusive Mitwirkung an diesem Projekt, neue Verpflichtungen bis vier Wochen nach vorgesehenem Drehschluss sind mitzuteilen.

Brutto-Arbeitshonorar

Üblich ist die Vereinbarung pro Arbeitswoche und monatliche Zahlungen. Die Klausel, dass, wenn keine Lohnsteuerkarte abgegeben wird, nach Lohnsteuerklasse VI abgerechnet wird und die Zwangsanmeldung bei der AOK erfolgt (Frist – sechs Wochen nach der ersten Abrechnung), schützt die Filmproduktion vor endlosem Abrechnungsärger.

Verschiebungen der Produktion/ Bindung an den Produktionsvertrag

Die Zulässigkeit von Verschiebungen der Produktionszeit sollte das Teammitglied nur akzeptieren, wenn sie auf weniger als vier Wochen begrenzt ist. Bindung des Vertrages an den Produktionsauftrag wird empfohlen, das heißt, wird die Produktion nicht realisiert, ist der Vertrag beendet bzw. kommt gar nicht erst zu Stande.

Spesen

Regeln zu Spesen und Reise-/ Hotelklassen. Regelmäßig wird die Anreise zum Drehort weder bezahlt noch als Arbeitszeit berechnet, wenn das Teammitglied in derselben Stadt wohnt.

Arbeitszeit und Überstundenregelung

Regelmäßig wird eine 50-Stunden-Woche vereinbart. Überstunden werden für die meisten Crew-Mitglieder nicht gezahlt (Ausnahme: Beleuchter). Abgegolten sind mit dem Pauschalhonorar sodann Überstunden, Nacht- und Wochenendarbeit (hart an der Grenze des rechtlich Zulässigen). Die Urlaubsabgeltung darf nicht im Gehalt enthalten sein, sondern kann erst nachträglich vereinbart werden. Also wird auch ein extra Betrag fällig. Man kann sich aber bereits darauf einigen, zu welchen Konditionen „eventuell“ die Abgeltung er-

folgt. Urlaub darf nur nach Absprache oder auf Anweisung der Filmproduktion genommen werden.

Krankmeldungen

Krankmeldungen haben unverzüglich (sofort) bei der Produktionsleitung zu erfolgen und sind durch ärztliche Atteste nachzuweisen.

Für eingebrachte Gegenstände

Für eingebrachte Gegenstände des Team-Mitglieds haftet die Produktion nur, wenn sie auf Anforderung der Produktionsleitung am Set vorhanden sind.

Verrechnungsgeld

Das V-Geld ist am Ende der Produktion abzurechnen, alle Ausgaben sind durch Quittungen zu belegen. Bei Ausgaben über 250 Euro ist die Einwilligung der Produktionsleitung einzuholen. Solange das V-Geld nicht abgerechnet ist, kann ein entsprechender Anteil am Nettohonorar einbehalten werden.

Trennung von Werbung und Programm,

Da einige Teammitglieder hin und wieder eigene Werbeverträge haben und gerne ein Produkt in den Bild-Vordergrund rücken, muss die Verpflichtung auch für Teammitglieder weitergegeben werden, dass die Trennung von Werbung und Programm zu beachten ist.

Die Rechteübertragung

Die Rechteübertragung mitsamt allen Rechten, die im Kapitel „Die Rechte am Film“ aufgeführt sind. Das ZDF möchte seine eigene Rechteübertragung „Ma“ und eine Anlage zu diesen Bedingungen als Rechteübertragung unterzeichnet sehen.

Verschwiegenheit

Verschwiegenheit gegenüber den Medien über den Inhalt des Films (Mystery, Krimis) und über die geschäftlichen und privaten Vorgänge, die während der Produktion des Films bekannt werden.

Technik und Sicherheit

Bei technischen Berufen wird oft ergänzt, dass die Regeln der Sicherheit und Technik zu beachten sind.

Fotoverbot

Manche Produktionen erlassen ein Verbot, Fotos zu machen. Geschmacksache. Zu viele Verbote vermiesen das Arbeitsklima.

Kündigungsklausel

Auch Geschmackssache ist eine Kündigungsklausel. Wie oben erläutert, kann erst mit einer Frist von vier Wochen zum 1. oder 15. eines Monats gekündigt werden. Arbeitsverhältnisse, die auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen sind, können überhaupt nur gekündigt werden, wenn eine Kündigung ausdrücklich im Vertrag aufgenommen ist. Es sei denn, das Arbeitsverhältnis ist als Probearbeitsverhältnis ausgestaltet – theoretisch ist es möglich, jeden Filmarbeitsvertrag komplett in eine Probezeit zu verwandeln. Die Probezeit kann bis zu 6 Monaten dauern und die meisten Filme sind in wesentlich kürzeren Zeiträumen abgedreht. Aber es lässt sich wohl kaum jemand darauf ein.

Kündigungen am Set sind sowieso keine gute Maßnahme. Regelmäßig ist eine gemeinschaftliche Aufhebung die bessere Lösung, was in der Praxis meist geschieht. Wichtiger ist die Bestimmung, dass das Teammitglied von seinen Aufgaben frei gestellt werden kann (damit nicht ein einzelner echter Querulant die Stimmung am Set vermiesen kann).

Nennung – Credit

Die Nennung ist bei Kinofilmen kein Problem, da der Abspann ellenlang ist. TV-Sender haben rigide Vorschriften, und deshalb ist die Klausel erforderlich: Soweit eine Nennung nach den Vorschriften des TV-Senders zulässig ist. US-Amerikaner wollen immer in den „billing-block“, was ihnen bei TV-Produktionen zu versagen ist. Der „billing-block“ sind die Namen, die auf jedem Kinoplakat, jeder Werbung etc. zu erwähnen sind.

Arbeitszeiten

Manchmal ist es sinnvoll, genau zu regeln, um wieviel Uhr, wo zu erscheinen ist. Das gilt aber nur für Studioproduktionen.

Schlussbestimmungen

(1) Schriftform, auch für die Änderung dieser Klausel

Ein Gerichtsstand kann auch mit einem Teammitglied nicht vereinbart werden.

Crewvertrag

zwischen

– nachstehend „Produzent“ genannt –

und

– nachstehend „Vertragspartner“ genannt –

vertreten durch:

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Produzent verpflichtet hiermit den Vertragspartner als XXX zu folgenden Bedingungen:

1.1	Titel der Produktion:	XXX (Arbeitstitel) (nachfolgend Produktion genannt)
1.2	Länge der Produktion:	XXX Minuten
1.3	Art der Produktion:	Kinofilm/TV-Movie/TV-Serie
1.4	Regisseur:	XXX
1.5	Drehorte:	XXX
1.6	Position:	XXX
1.7	Vertragszeit:	voraussichtlich vom XX.XX.XX voraussichtlich bis XX.XX.XX

- 1.8 Drehtage XX
- 1.9 Vorgesetzter: XX
- 1.10 Der Vertragspartner erklärt seine Bereitschaft, bei Übernahme der Produktion durch einen anderen Produzenten seine Dienste auch für diesen zu erbringen. Teilt Produzent dem Vertragspartner die Übernahme mit, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages auch im Verhältnis zu diesem Produzenten.

2. Art der Mitwirkung

- 2.1 Der Vertragspartner wird als XXX an der Produktion mitwirken.
- 2.2 Der Vertragspartner steht der Produktion exklusiv im Vertragszeitraum zur Verfügung. Er versichert, binnen vier Wochen nach der Produktion keine berufliche Anschlussverpflichtung übernommen zu haben und verpflichtet sich, sollte er eine solche annehmen, das Produzent unverzüglich mitzuteilen.
- 2.3 Verpflichtungen des Vertragspartners binnen vier Wochen nach dem vorgesehenen Drehschluss:

3. Honorar

- 3.1 Der Vertragspartner erhält als
- Gage – pauschal brutto Buy-out: XXX
- zur Abgeltung seiner Leistung aus diesem Vertrag sowie der Rechte-einräumung die unter Ziffer 11.1 bezifferte Gage, mit der auch alle etwaigen Ansprüche aus Mehrarbeit (Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und/oder Nachtarbeit) abgegolten sind.
- Zahlungsweise: XX XX XX (ALT: anteilig jeweils zum Monatsende der Drehzeit).
- 3.2 Der Vertragspartner erklärt, dass er steuerrechtlich Inländer/Ausländer ist (Nichtzutreffendes bitte streichen).
- Als Ausländer erklärt er, dass er die _____ Staatsangehörigkeit besitzt. Als Ausländer ist der Vertragspartner verpflichtet, eine gültige Arbeitserlaubnis und die ausländische Wohnsitzbescheinigung neuesten Datums vorzulegen sowie die Steuernummer der aus-

- ländischen Steuerbehörde anzugeben. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, ist Produzent berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.
- 3.3 Die Abrechnung und Zahlung der Gagen erfolgt nur, wenn folgende Unterlagen bei Produzent vorliegen:
- a) Lohnsteuerkarte;
- b) Sozialversicherungsausweis bzw. Befreiungsbescheid;
- c) Rentenbescheid;
- d) Krankenkassennachweis (mit Beitragshöhe);
- e) ggf. gültige Arbeitserlaubnis;

Bei Fehlen der Lohnsteuerkarte oder eines Versicherungsnachweises erfolgt die Abrechnung 4 Wochen nach dem letzten Drehtag nach Lohnsteuerklasse VI sowie die Anmeldung beim Versicherungsträger (AOK). Eine nachträgliche Änderung wird ausgeschlossen.

4. Verschiebung der Produktion/aufschiebende Bedingung des Zustandekommens des Produktionsvertrages

- 4.1 Produzent ist berechtigt, den Produktions- und Vertragszeitraum um bis zu vier (4) Wochen zu verschieben. Aus der Verschiebung entstehen keine zusätzlichen Honoraransprüche. Der Vertragspartner erhält ein Sonderkündigungsrecht, sollte die Verschiebung mit anderen Verpflichtungen kollidieren.
- 4.2 Dieser Vertrag ist aufschiebend bedingt durch das Zustandekommen eines Produktionsvertrages mit dem auftraggebenden TV-Sender X. (ANM: streitig unter Juristen, ob wirksame Bedingung, aber im Zweifel zu empfehlen).

5. Reiseklassen, Hotel, Spesen

- 5.1 Weitergehend werden gezahlt/erstattet:
- Tagesdiäten: nach gesetzlichen Bestimmungen
- Reisekosten: Für produktionsbedingte Reisen im Auftrag des Produzenten werden Flug (Economy Class) oder Bahnfahrten 2. Klasse von

der Produktion gebucht und bezahlt oder mit von der Produktion gestellten Fahrzeugen durchgeführt. Für Auslandsreisen behält sich die Produktion vor, auch Charterflüge zu buchen. Eine Erstattung von Reisekosten durch Produzent erfolgt im Übrigen nicht.

Unterbringung: In einem von der Produktion angemieteten Hotel.

- 5.2 An- und Abreise vom Haus/Hotel zum Produktionsort in der gleichen Stadt wird nicht abgegolten.

6. Urlaub, Arbeitszeit

- 6.1 Produzent ist berechtigt, das Nehmen von Urlaub anzuweisen.
- 6.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, pünktlich zu dem von Produzent festgesetztem Termin am Drehort anwesend zu sein. Der Vertragspartner hat für sein rechtzeitiges Erscheinen persönlich Sorge zu tragen. Er muss sicherstellen, dass Produzent ihn jederzeit erreichen kann und zwar unter folgender Mobil-Nummer: (01 XX) X XX XX XX.
- 6.3 Vereinbart sind 50 Arbeitsstunden pro Woche (ANM: bis zu 60 Stunden an 6 Werktagen sind gesetzlich zulässig). Die Arbeitszeit, einschließlich Nacht- und Wochenendarbeit, wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Filmproduktion festgelegt.

7. Krankheit

Für den Fall seiner Verhinderung muss der Vertragspartner Produzent hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen. Im Krankheitsfalle ist die Verhinderung unverzüglich durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes nachzuweisen (ANM: Geschmacksache und eigentlich nur für Hauptdarsteller üblich). Der behandelnde Arzt wird von dem Vertragspartner gegenüber Produzent von der ärztlichen Schweigepflicht hinsichtlich der Dauer der Krankheit und der daraus sich ergebenden Arbeitsunfähigkeit entbunden.

8. Eingebachte Gegenstände

Produzent haftet nicht für Gegenstände, die das Crew-Mitglied zu den Dreharbeiten eingebracht hat, es sei denn, diese wurden schriftlich angefordert.

9. Verrechnungsgeld

Erhält der Vertragspartner von Produzent Verrechnungsgeld, so ist er verpflichtet, dieses vollständig abzurechnen, die Ausgaben durch

Quittungen zu belegen und den Restbetrag zurückzuerstatten. Für Beträge über 250,-- Euro bedarf es jeweils vor der Ausgabe der Zustimmung der Produktionsleitung. Produzent ist berechtigt, nicht abgerechnete Beträge vom Gehalt einzubehalten.

10. Werbung und Programm

Die Trennung von Werbung und Programm ist von dem Vertragspartner strikt zu beachten. Jeder Verstoß des Vertragspartners ist eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die zur Kündigung berechtigt.

11. Rechteübertragung

Soweit durch die Mitwirkung des Vertragspartners Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- oder sonstige Rechte entstehen, räumt er Produzent diese bzw. die Nutzungsrechte daran mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung exklusiv zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Die Nutzungsrechte können auch als einfache Rechte an Dritte vergeben werden. Der Vertragspartner räumt insbesondere die Nutzungsrechte gemäß Anlage 1 ein.

12. Verschwiegenheit

Der Vertragspartner ist zu strikter Verschwiegenheit gegenüber Dritten über den Inhalt der Produktion, die persönlichen Verhältnisse der anderen Mitwirkenden der Produktion sowie die privaten und geschäftlichen Verhältnisse des Produzenten verpflichtet.

13. Technik und Sicherheit

Der Vertragspartner hat bei der Durchführung seiner Aufgaben die anerkannten Regeln der Technik und Sicherheit stets zu wahren.

14. Kündigung

Der Vertrag ist von beiden gemäß den gesetzlichen Kündigungsfristen (vier Wochen) kündbar, binnen der ersten sechs Monate des Beschäftigungsverhältnisses mit einer Frist von zwei (2) Wochen. Produzent ist jederzeit berechtigt, den Vertragspartner von seiner Aufgabe freizustellen und ihm den Zugang zum Set/Arbeitsplatz zu verwehren.

15. Nennung/Credit

(Für TV-Filme: Vertragspartner ist bekannt, dass die Grundsätze der auftraggebenden TV-Sender zur An- und Abspannung gelten. Produzent hat darauf keinen Einfluss und kann deshalb keine Nennung gewährleisten.)

(Für Kinofilme: Vertragspartner wird nach vertragsgemäßer Erfüllung seiner Aufgaben im Abspann unter seiner Funktion für diese Produktion genannt.)

(Nur Studioproduktionen)**16. Arbeitszeitsbeginn und Ende**

Die regelmäßigen Dreh- und Arbeitszeiten beginnen werktäglich um: XX:XX Uhr und enden gegen XX:XX Uhr im Studio X des Studiokomplexes X in X (Adresse).

17. Schlussbestimmungen

17.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken. Ergänzend zu diesem Vertrag gilt Werkvertragsrecht.

17.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

17.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

_____, den _____, _____, den _____

Produzent

Vertragspartner

Check-Liste Crewvertrag

1. Film, Regisseur, Vorgesetzter (wenn vorhanden)
2. Art der Mitwirkung
3. Honorar
4. Verschiebung der Produktion/ Bindung des Vertrags an den Produktionsauftrag
5. Spesen
6. Arbeitszeit und Überstunden
7. unverzügliche Krankmeldung
8. Eingebraachte Gegenstände
9. Verrechnungsgeld
10. Trennung von Werbung und Programm
11. Rechteübertragung
12. Verschwiegenheit
13. Beachtung der technischen Regeln
14. Verbot Fotos von der Produktion zu machen
15. Kündigung/ Freistellung
16. Nennung
17. Arbeitszeit
18. Schlussbestimmungen